

# Curriculum

## für das Masterstudium

... <Bezeichnung>

Kennzahl ...

Datum des Inkrafttretens

...

<Vorbemerkungen:

*Dieses Mustercurriculum gibt die formale und inhaltliche Gliederung von Curricula für Masterstudien vor und soll eine Hilfestellung bei der Curriculumsentwicklung bzw. -überarbeitung bieten.*

*Nicht kursive Textbausteine sind unverändert als Bestandteil des Curriculums zu übernehmen. Die Textstellen in <kursiver Schrift> sind als Information für die jeweiligen Inhalte zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Die als <optional> gekennzeichneten Regelungen sind nur bei entsprechendem Bedarf im Curriculum aufzunehmen. Wahlmöglichkeiten sind durch <Variante 1> oder <Variante 2> gekennzeichnet, diesfalls ist einer der vorgegebenen Textbausteine im Curriculum aufzunehmen. Platzhalter wie „xyz“ oder „...“ sind durch entsprechende Festlegungen zu ersetzen.>*

*Mustercurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.02.2011*

*1. Änderung Mitteilungsblatt vom 21.12.2011, 6. Stück, Nr. 38.1 (Anpassung Ausmaß freie Wahlfächer infolge Satzungsänderung vom 19.10.2011)*

# Curriculum für das Masterstudium

..... <Bezeichnung>

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 4 -
§ 2	Qualifikationsprofil .....	- 4 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen .....	- 5 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 6 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	- 6 -
§ 6	<optional> Auslandsstudien/Mobilität .....	- 7 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	- 7 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	- 7 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer.....	- 8 -
§ 10	Freie Wahlfächer .....	- 8 -
§ 11	<optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern .....	- 9 -
§ 12	<optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen .....	- 9 -
§ 13	Masterarbeit .....	- 9 -
§ 14	<optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis ..	- 10 -
§ 15	<optional> Bestimmungen über Fernstudieneinheiten .....	- 10 -
§ 16	<optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch.....	- 10 -
§ 17	<optional> Generelle Anerkennungen .....	- 11 -
§ 18	Prüfungsordnung .....	- 11 -
§ 19	In-Kraft-Treten.....	- 11 -
§ 20	<optional> Übergangsbestimmungen .....	- 12 -
	<optional> ANHANG .....	- 12 -

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums ... <Bezeichnung> beträgt ... ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von ... Semestern. Das Masterstudium ... <Bezeichnung> ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der ...-wissenschaftlichen Studien zugeordnet.

*<Der Umfang eines Masterstudiums hat gemäß § 54 Abs. 3 UG mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Jedes Studium ist gemäß § 54 Abs. 1 UG einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:*

1. *Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien;*
2. *Ingenieurwissenschaftliche Studien;*
3. *Künstlerische Studien;*
4. *Veterinärmedizinische Studien;*
5. *Naturwissenschaftliche Studien;*
6. *Rechtswissenschaftliche Studien;*
7. *Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;*
8. *Theologische Studien;*
9. *Medizinische Studien;*
10. *Lehramtsstudien.>*

- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

## § 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

*<Gemäß § 51 Abs. 2 Z. 24 UG ist das Qualifikationsprofil verpflichtender Bestandteil des Curriculums. Durch die UG-Novelle 2009, § 51 Abs. 2 Z. 29 UG, wurde eine Definition für das Qualifikationsprofil geschaffen; die bisherigen Qualifikationsprofile sind daher auf ihre Aktualität zu überprüfen. Die Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönlichen und fachlichen Kompetenzen, über die die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums verfügen sollten, sind detailliert in Form von Lernergebnissen (Learning Outcomes) zu formulieren:*

[http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_de.pdf)

*Hier sind weiters jene Berufs- und Tätigkeitsfelder anzugeben, für die dieses Masterstudium qualifiziert.*

*Im Sinne des Frauenförderungsplans sind im Rahmen des Studiums spezielle, auf die jeweilige Qualifizierung ausgerichtete Maßnahmen vorzusehen, die „... zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen können“ (vgl. Präambel Z. 2 Satzung E/I). In diesem Kontext ist speziell die Notwendigkeit von Gender-Wissen und Gender-*

*Kompetenzen für die Berufs- und Tätigkeitsfelder kenntlich zu machen (Gender Mainstreaming).>*

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend ist/sind jedenfalls das Bachelorstudium/die Bachelorstudien ... <Bezeichnung des Studiums/der Studien> an der Universität Klagenfurt.

<optional> Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: ...

*<Für die Zulassung zum Masterstudium relevant sind die §§ 63, 64 Abs. 5, 65 UG. Seit der UG-Novelle 2009 ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der Universität Klagenfurt jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium berechtigt.*

*Durch die UG-Novelle 2009 (§ 64 Abs. 5) wird für das Rektorat die Möglichkeit geschaffen, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind, wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen. Entsprechend der Vorgabe des Rektorates sind im Falle der grundsätzlichen Gleichwertigkeit Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorzuschreiben.*

*Gemäß § 64 Abs. 6 UG kann das Rektorat für ausschließlich in einer anderen Sprache als Deutsch angebotene Masterstudien die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln, wobei beides nicht im Curriculum zu normieren ist. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Die erforderlichen Festlegungen sind - in Absprache mit der Curricular Kommission - in einer Verordnung des Rektorates zu treffen.*

*Zum optionalen Textteil: Ebenfalls seit der UG-Novelle 2009 können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden. Diese Zulassungsbedingungen müssen im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen. Die Normierung eines bestimmten Notendurchschnittes des Bachelorabschlusses ist nicht möglich. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Transparenz sowie die Chance auf internationale sowie nationale Mobilität in Sinne der Bologna-Architektur zu fördern (ErläutRV 09, abgedruckt in Perthold-Stoitzner, UG).*

*Es dürfen keine weiteren Beschränkungen vorgesehen werden, die über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen.>*

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz ... (abgekürzt: „M ...“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

<oder>

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen voranzustellen.

<Die gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Mastergrades findet sich in § 51 Abs. 2 Z. 11 UG, die Führung der akademischen Grade ist in § 88 UG geregelt. Bei der Festlegung des beim akademischen Grad „Master“ erforderlichen Zusatzes ist die Empfehlung der Universitätenkonferenz zu berücksichtigen:

[http://www.uniko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische\\_Grade\\_wissenschaftlicher\\_Unis.Juni.2007.pdf](http://www.uniko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische_Grade_wissenschaftlicher_Unis.Juni.2007.pdf)

In einzelnen Studien sind unterschiedliche Zusätze zum akademischen Grad „Master“ gebräuchlich. In diesem Fall hat das Curriculum neben der Benennung der möglichen Zusätze die genauen Kriterien für den jeweils heranzuziehenden Zusatz festzulegen.>

#### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<Hier sind die Bezeichnung der Pflicht- und gebundenen Wahlfächer sowie die zugeordnete Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte festzulegen, welche in der Folge auch im Masterzeugnis angeführt werden. Allenfalls (sofern die Beurteilung nicht durch eine Fachprüfung erfolgt) wird die Fachnote dieser Fächer gemäß Satzung B § 12 Abs. 8 ermittelt. Fächer sind gemäß Satzung B § 9 Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Dabei ist die im Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt geforderte Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in der Lehre sicherzustellen (Satzung E/I § 3 Z. 6, § 8, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3).>

<beispielhafte Tabelle>

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-Anrechnungspunkte
Pflichtfächer	Pflichtfach x	
	Pflichtfach y	
	Pflichtfach z	
Gebundene Wahlfächer	Gebundenes Wahlfach x	
	Gebundenes Wahlfach y	
	Gebundenes Wahlfach z	
Freie Wahlfächer		6
Praxis <optional>		

Masterarbeit		
Fachprüfungen/ Gesamtprüfung		
Summe		<mindestens> 120

## § 6 <optional> Auslandsstudien/Mobilität

<Gemäß § 54 Abs. 11 UG sind Curricula von Masterstudien so zu gestalten, dass Auslandsstudien möglich sind. Im Curriculum kann eine Empfehlung für Studienaufenthalte im Ausland abgegeben werden. An dieser Stelle sollten, falls spezielle Voraussetzungen sinnvoll erscheinen, keine zeitlichen, sondern inhaltliche Vorgaben angeführt werden. Allenfalls ist auf die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 5 UG hinzuweisen.>

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

<Alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend der Satzung B § 10 entweder als Vorlesung oder als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, deren Art im Curriculum festzulegen ist, zu definieren.>

- (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
  - a) ...
  - b) ...
  - c) ...

<Z.B. Proseminar, Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Konversatorium, Übung, Praktikum, kombinierte Lehrveranstaltungen wie z.B. Vorlesung mit Kurs; erforderlich ist eine abschließende Auflistung der Arten samt Beschreibung.>

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

<Die Pflichtfächer werden durch die Satzung B § 9 Abs. 2 definiert. Gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 4 sind die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (definiert als Vorlesung bzw. näher festgelegte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) zu bezeichnen und die jeweilige Anzahl der ECTS- Anrechnungspunkte zuzuordnen.>

<allenfalls tabellarische Darstellung>

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
Pflichtfach x			
			Summe:
Pflichtfach y			
			Summe:

### § 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt ... ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

<Die gebundenen Wahlfächer werden durch die Satzung B § 9 Abs. 3 definiert. Gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 4 sind die Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern (definiert als Vorlesung bzw. näher festgelegte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) zu bezeichnen und die jeweilige Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte zuzuordnen. Für alle Studien sind gebundene Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 % der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen. Weiters können nähere Bestimmungen zu den gebundenen Wahlfächern festgelegt werden.>

<allenfalls tabellarische Darstellung>

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
Gebundenes Wahlfach x			
			Summe:
Gebundenes Wahlfach y			
			Summe:

### § 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind ... ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.



*<In jedem Studium sind gemäß Satzung B § 9 Abs. 4 (in der Fassung MBl 19.10.2011) freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 % der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen. Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.>*

### **§ 11 <optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

*<Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, muss gemäß § 54 Abs. 8 UG die Anzahl der möglichen Teilnehmer/innen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze im Curriculum festgelegt werden.>*

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

*<Anführung der Lehrveranstaltung und Festlegung der Maximalzahl.>*

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

*<Beschreibung des Verfahrens, wobei gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 11 die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellt und die individuelle Studiensituation zu berücksichtigen ist. Gemäß § 54 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrrveranstaltungen anzubieten.>*

### **§ 12 <optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen**

*<Hier erfolgt die Festlegung der Lehrveranstaltungen und der für die Anmeldung jeweils nachzuweisenden Vorkenntnisse/Voraussetzungen, siehe § 54 Abs. 7 UG.>*

### **§ 13 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

- (2) *<Variante 1>*

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden:

*<Auflistung der Fächer>*

*<oder Variante 2>*

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder gebundenen Wahlfächer gewählt werden.

- (3) Die Masterarbeit umfasst ... ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

*<Die Definition der Masterarbeit findet sich in § 51 Abs. 2 Z. 8 UG, nähere Bestimmungen finden sich in § 81 UG. In der Satzung Teil B § 18 sind die relevanten Bestimmungen über die Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten normiert. Im Curriculum kann zusätzlich eine nähere Festlegung des erforderlichen Umfangs einer Masterarbeit getroffen werden, ebenso können bestimmte Voraussetzungen für die Vergabe des Themas gefordert werden, wie z.B. die Absolvierung einer Praxis.>*

#### **§ 14 <optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis**

*<Hier sind Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Sinne einer vom universitären Studienbetrieb gesonderten Tätigkeit, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zuzuordnen ist, oder über geeignete Ersatzformen, wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, aufzunehmen (Satzung B § 5 Abs. 2 Z. 3).>*

#### **§ 15 <optional> Bestimmungen über Fernstudieneinheiten**

*<Es können Fernstudieneinheiten festgelegt werden, wobei die Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmer/innen, das Lehrangebot und die vorgesehenen Lernmaterialien vor Beginn der Fernstudieneinheit in geeigneter Weise bekannt zu machen ist (§ 53 UG).>*

#### **§ 16 <optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch**

*<Die Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung der Masterarbeit kann gemäß § 54 Abs. 12 UG durch die Satzung vorgesehen werden. Die entsprechende Ermächtigung enthält die Satzung in B § 5 Abs. 2 Z. 5. Nähere Festlegungen, in welchen*

*Lehrveranstaltungen und bei welchen Prüfungen eine andere Sprache als Deutsch verwendet werden kann, sind im Curriculum zu treffen. Im Fall eines ausschließlich in einer anderen Sprache als Deutsch angebotenen Masterstudiums ist § 64 Abs. 6 UG relevant, s. dazu oben unter § 3 Zulassungsvoraussetzungen.>*

### **§ 17 <optional> Generelle Anerkennungen**

*<Im Curriculum können Anerkennungen generell festgelegt werden, wenn die Bedingungen des § 78 Abs. 1 UG erfüllt sind.>*

### **§ 18 Prüfungsordnung**

*<Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für jedes Fach des Curriculums ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Gemäß Satzung Teil B § 13 Abs. 1 sind in Curricula von Masterstudien entweder eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung oder mehrere Fachprüfungen vorzusehen. Die Bestimmungen der Satzung zu Lehrveranstaltungsprüfungen, Fach- und Gesamtprüfungen (B §§ 10-13) sind zu beachten.*

*Sollte eine Gesamtprüfung als studienabschließende Prüfung vorgesehen werden, sind die Anmeldevoraussetzungen zu definieren, die in Frage kommenden Fächer zu bezeichnen sowie die Anzahl der abzulegenden Fächer festzulegen.>*

Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober ... in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester ... ihr Masterstudium beginnen.

*<Seit der UG-Novelle 2009 treten Curricula und deren Änderungen bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit dem 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 54 Abs. 5 UG).>*

(2) *<Wenn es sich um die Änderung eines Curriculums handelt, ist die Formulierung des Abs. 2 erforderlich. Bei nachfolgenden Änderungen ist hier jeweils ein Absatz mit den entsprechenden Angaben hinzuzufügen, sodass die Chronologie ausgehend von der Stammfassung nachvollziehbar ist.>*

Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom ..., ... Stück, Nr. ..., treten mit 1. Oktober ... in Kraft.

## § 20 <optional> Übergangsbestimmungen

<Wenn es sich um eine Änderung eines Curriculums handelt, sind Übergangsbestimmungen vorzusehen. Je nachdem, ob es sich um eine strukturelle Änderung oder um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind die Übergangsbestimmungen gemäß Satzung B § 8 wie folgt zu formulieren:>

### (1) <Variante 1 bei struktureller Änderung>

Studierende, die vor dem Wintersemester ... <anzugeben ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des strukturell geänderten Curriculums> ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich ... Semester(s) entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens ..., abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen/geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen/geänderten Curriculum zu unterstellen.

<Die Übergangsfrist hat gemäß den Bestimmungen der Satzung die Regelstudiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters zu umfassen. Im Curriculum ist die Übergangsfrist, binnen der die Studierenden ihr Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen haben, zu konkretisieren. Wenn der Zeitraum mit Regelstudiendauer zuzüglich eines Semesters festgelegt wird, bedeutet das im Falle des In-Kraft-Tretens mit 1. Oktober 2011, dass die Übergangsfrist mit 30. April 2014 (5 Semester) endet.

Sollten weitere strukturelle Änderungen folgen, ist jeweils eine Passage mit der Festlegung der Übergangsfrist hinzuzufügen.>

### <Variante 2 bei nichtstruktureller Änderung>

Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem neuen/geänderten Curriculum unterstellt.

### (2) <optional> Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang ... zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

## <optional> ANHANG